

16. / 1. 1915

Die eventuelle Einführung der Requisitionen in Oesterreich.

Von einer unterrichteten Persönlichkeit.

Wien, 15. Januar.

Die Möglichkeit der staatlichen Requisition ist in der österreichischen Verordnung vom 28. November 1914 gegeben, die im § 6 folgendes verfügt: „Der Besitzer der in dieser Verordnung genannten Artikel (Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Mehl) kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen. Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen. Den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.“ Der Gedankengang dieser Verordnung besteht also darin, daß ein Antragsteller erklärt, irgend jemand besitze Getreidevorräte, und die zwangsweise Uebertragung derselben verlangt. Die Initiative zur Requisition geht somit von einer Partei aus, die nach durchgeführtem Eingreifen des Staates die Getreidevorräte erwirbt. In Ungarn leitet der Staat die Requisition selbst ein und zieht die Vorräte an sich. In der österreichischen Verordnung heißt es allgemein, daß der Besitzer von Getreide und Mehl diese Artikel zu den festgesetzten Höchstpreisen „zu liefern“ hat, und es wäre daher nicht ausgeschlossen, daß der Staat selbst als Antragsteller auftritt, requiriert und die Vorräte übernimmt. Diese Art der Requisition war allerdings damals nicht die Tendenz der Verordnung, sie schließt sie aber nicht aus. Entscheidungen sind hier noch keine getroffen, so daß über die bestehenden Absichten Bestimmtes nicht gesagt werden kann; aber es ist wohl möglich, daß man sich hier zu dem gleichen Schritt entschließen wird wie in Ungarn. Man hat hier nicht erwartet, daß man in der anderen Reichshälfte so schnell einen derartigen energischen Schritt machen wird. Allerdings ist in Ungarn mehr Anlaß dazu vorhanden, weil dort noch größere Vorräte vorhanden sind. In Oesterreich ist das nicht in gleichem Maße der Fall, wiewohl auch hier da oder dort noch Vorräte bestehen dürften, denn man kann nicht annehmen, daß gerade heuer die Ernte in auffallendem Gegensatz zu den statistischen Erfahrungen früherer Jahre so rasch verschwunden sein soll.

Die ungarische Requisitionsverordnung vom österreichischen Standpunkte.

Von einer maßgebenden Persönlichkeit des Getreideverkehrs.

Die ungarische Regierung hat die natürliche Konsequenz aus den gegenwärtigen Verhältnissen gezogen, indem sie die staatliche Requisition von Getreide einführt. Der Staat soll berechtigt sein, das Getreide von dem Besitzer einzufordern, der verhalten ist, dasselbe zu den Höchstpreisen abzugeben. Die Verordnung ist vernünftig, weil es kein anderes Mittel mehr gab, um die noch verfügbaren Getreidevorräte dem Konsum zugänglich zu machen. Die bisherigen Verfügungen fruchteten nichts und so mußte denn der Staat zu Zwangsmassregeln schreiten. Wie solche auf anderen Gebieten eingeführt worden sind, so hat die Kriegslage auch hier eine Verordnung hervorgerufen, die, in normalen Zeiten ein unerhörter Eingriff, während des Kriegszustandes eine den Verhältnissen und der Sachlage entsprechende Maßregel darstellt. Immerhin wird in Ungarn noch eine stattliche Anzahl von Millionen Meterzentner Brotgetreide vorhanden sein. Die Mengen werden nicht so groß sein als in anderen Jahren um diese Zeit, aber auch nicht so klein, als nach dem vollständig versagenden Angebot anzunehmen wäre. Die letzte Revision der ungarischen Höchstpreise, bei der eine Steigerung in verschiedenen Relationen eintrat, vermochte die Reigung der ungarischen Landwirte zur Abgabe ihrer Vorräte gewiß nicht zu erhöhen. Im Gegenteil, sie mochten sich sagen, daß sie gerade durch ihre Haltung eine Steigerung der Getreidepreise erzwungen hätten und daß ihnen dieses Vorgehen auch weiterhin Nutzen bringen werde. Tatsächlich sind die Höchstpreise in Ungarn ganz offen überschritten und auf alle mögliche Art umgangen worden. Nun hat die ungarische Regierung erkannt, daß man auf diesem Wege nicht weiter forsühren könne und ist nach dem Borte vorgegangen: „Und folgst du nicht willig, so brauch ich Gewalt.“

Auch der österreichischen Regierung wird nichts anderes übrig bleiben als den gleichen Weg zu betreten. Hier sind die Vorräte jedenfalls geringer als in Ungarn, aber es werden sich doch noch da und dort Bestände an Getreide wahrscheinlich in ungedrohenem Zustande, finden. In Ungarn ist die staatliche Enteignung leichter, weil die Vorräte größer und mehr in einzelnen Händen konzentriert sind, während bei uns eher eine Zersplitterung wahrnehmbar sein wird. Immerhin wird wahrscheinlich in Böhmen, weniger in Mähren, dann auch in Niederösterreich und Oberösterreich noch etwas Ware in der ersten Hand sein. Selbstverständlich wäre es nur sehr wünschenswert, wenn die Enteignung in Ungarn auch das Angebot

in Oesterreich erhöhen würde, denn schließlich ist es ja auch im Interesse Ungarns gelegen, dazu beizutragen, daß in Oesterreich der Getreidebezug erleichtert wird. In dieser Richtung sollten auch sofort die nötigen Schritte eingeleitet werden. Es ist sehr wichtig, daß Verfügungen zeitgerecht getroffen werden und man sollte daher in Oesterreich ungesäumt dem ungarischen Beispiele folgen.

Die Bedeutung der Requisitionen für die Mühlenindustrie.

Von dem Direktor einer österreichischen Großmühle.

Die Bedeutung der Requisitionsverordnung ist für Ungarn eine ganz gewaltige. In der anderen Reichshälfte sind jedenfalls noch größere Getreidevorräte vorhanden, die bisher dem Konsum nicht zugänglich waren und infolge der Verfügung der Regierung jetzt wohl ans Tageslicht kommen werden. Ein solcher staatlicher Eingriff, der die Norm umwirft und unter dem Drucke des Krieges entstanden ist, erfolgt in der Monarchie zum erstenmal und es ist anzunehmen, daß der Deklarationszwang und die strengen Strafbestimmungen in Ungarn ihre Wirkung auf die Besitzer von Getreidevorräten nicht verfehlen werden. Die ungarischen Mühlen waren absolut nicht in der Lage, Ware zu bekommen, wenn von einzelnen wenigen Ausnahmen in Budapest und in der Provinz abgesehen wird. Alle übrigen Etablissements waren genötigt, zum größeren Teile Surrogate zu verarbeiten.